

Satzung der Elterninitiative Kindergarten Schenkstraße e.V.

(Zuletzt geändert mit der Satzungsänderung Nr. 01 vom 30.08.2016)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kindergarten Schenkstraße" „Evangelische Elterninitiative Ronsdorf“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Ronsdorf.
- (3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Wuppertal eingetragen und trägt danach den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr (01. August – 31. Juli).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Dies geschieht in evangelisch-christlicher Ausrichtung auf Grundlage einer pädagogischen Konzeption. Dieser Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
b) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
c) Von Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins besuchen, muss ein Elternteil Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft.
Von beiden Elternteilen eines/mehrerer betreuter Kinder kann nur ein Elternteil aktives stimmberechtigtes Mitglied werden. Das aktive Stimmrecht kann jedoch vom anderen Elternteil vertretend ausgeübt werden wenn das aktive Mitglied nicht selber an der Elternversammlung teilnimmt. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Tageseinrichtung für Kinder ist jedes Mitglied, welches ein Kind zur Betreuung angemeldet hat, stimmberechtigt.
- (2) Angestellte des Vereins, deren Ehe- und Lebensgefährten können nicht aktives Mitglied des Vereins sein, außer, wenn diese selbst Kinder in der Einrichtung angemeldet haben. Dann sind sie

Mitglieder mit der Einschränkung, dass sie nicht in die Gremien wie Vorstand und Elternrat gewählt werden dürfen.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein ausgewähltes Gremium. Das Gremium setzt sich zusammen aus der Leitung der Einrichtung und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet zusammen mit dem Betreuungsvertrag. Das Mitglied hat die Möglichkeit nach Ausscheiden des eigenen Kindes den Verein weiterhin als passives Mitglied zu unterstützen. Ausgenommen hiervon sind aktive Vorstandsmitglieder. Die aktive Mitgliedschaft verlängert sich nach Ablauf des Betreuungsvertrages bis zur nächsten Vorstandswahl. Das betreffende Vorstandsmitglied wird für diesen Zeitraum beitragsfrei gestellt.
- (5) Sofern die Mitgliedschaft nicht gemäß § 4, Abs. 4 endet, endet sie mit dem Tod oder Austritt des Mitgliedes. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Kündigungsfrist richtet sich nach den im jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Mitglied vereinbarten Kündigungsregeln.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ausgeschlossen wird:
Wer den Vereinszweck gefährdet. (Eine Gefährdung des Vereinszwecks kann bereits in der mangelnden Mitarbeit im Verein liegen).
Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erklärt, mindestens jedoch mit einem Drittel der Mitglieder des Vereins. Der Ausschluss erfolgt aber erst, nachdem das auszuschließende Mitglied Gelegenheit gehabt hat, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen vor der Mitgliederversammlung zu äußern.
Erscheint das Mitglied ohne Begründung nicht zur Mitgliederversammlung, die satzungsgemäß gemäß § 7 Abs. 3 einberufen wurde, ist ein Ausschluss auch in Abwesenheit möglich. Das betreffende Mitglied muss vor der Mitgliederversammlung darauf aufmerksam gemacht werden.
- (7) Eine vom Direktor des Diakonischen Werkes Wuppertal benannte Person ist permanentes beitragsfreies aktives Vereinsmitglied und somit für den Vorstand wählbar. Diese Person kann durch Beschluss des Direktors des Diakonischen Werkes Wuppertal jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Alle Mitglieder haben ebenfalls verpflichtend Arbeitsstunden im Verein zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden in der Mitgliederversammlung gefasst.
Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die erhobenen Beiträge sowie Arbeitsstunden werden in der Anlage 1 erfasst und jedem Mitglied mitgeteilt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Folgende 5 Ämter werden von der Mitgliederversammlung gewählt: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender (zugleich erster Stellvertreter), 3. Vorsitzender (zugleich zweiter Stellvertreter), einem Kassenführer und einem Schriftführer.
Ämterhäufung ist nicht zulässig. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Die Stellvertreter sind angehalten, den Kassenführer zu unterstützen und bei Bedarf zu vertreten.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Aufgabenbeschreibungen der einzelnen Ämter, ausgenommen hiervon ist der 1. Beisitzer der evangelische Kirchengemeinde Ronsdorf, werden in der Geschäftsordnung erfasst (§6 Abs. 11).
- (4) Zusätzlich zu den 5 gewählten Vorstandsmitgliedern gibt es noch 1 stimmberechtigten Beisitzer, welcher durch die evangelische Kirchengemeinde Ronsdorf gestellt wird. Der Beisitzer wird nicht von den Mitgliedern gewählt. Dieser Beisitz wird ausschließlich durch das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Ronsdorf berufen oder abberufen. Der von der Gemeinde berufene Beisitzer im Vorstand ist somit „geborenes Mitglied“ des Vereins und hat im Vorstand sowie der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
(4a) Dem unter §6 Abs.3 benannten Beisitzer der evangelischen Kirchengemeinde Ronsdorf wird ein Veto Recht in allen Religionspädagogischen Fragen, sowie der evangelischen Ausrichtung der Einrichtung gewährt. Dieses Veto-Recht ist binnen 30 Tagen nach jeweiligem Beschluss und Mitteilung auszuüben.
- (5) Neben den 5 Vorständen und dem Beisitzer, kann der Vorstand jederzeit andere natürliche oder juristische Personen zu den Vorstandssitzungen einladen, welche beratend mitarbeiten, jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (8) Für den Fall, dass max. 2 Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, arbeiten die übrigen bis zur regulären Mitgliederversammlung weiter, wobei sie die Aufgabe des/der Ausgeschiedenen mit übernehmen.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (10) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erarbeitung und Erlassung der Geschäftsordnung und des damit verbundenen Geschäftsverteilungsplan. Hierzu bedarf es nicht der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung darf keine Regelungen über die Beschlussfähigkeit des Vorstands enthalten.
- (11) Vorstandssitzungen finden mindestens 4x pro Jahr statt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit oder Bedarf auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (14) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Alle gewählten Vorstandsämter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Abrechnung des Geschäftsjahres und der Geschäfts-jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem anderen Gremium des Vereins angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter oder -innen des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Beratung und Festsetzung der in § 5 benannten Anlage 1
 - Auflösung des Vereins
 - Kindergartenordnung
 - Den jährlichen Vereinshaushalt
 - Aufnahme von Darlehen
- (7) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung dies nicht anders vorschreiben.

Jedes Mitglied hat das Recht, vor der Abstimmung von Beschlüssen der MV gegen diese Stellung zu nehmen.

Personenbezogene Abstimmungen (z.B. Vorstandswahlen, Ausschlüsse) erfolgen geheim.

Liegt bei Wahlen Stimmengleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit regelt die MV das weitere Verfahren.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Von der MV muss ein schriftliches Protokoll angefertigt werden, das Protokoll muss innerhalb von 30 Tagen nach der MV jedem Mitglied zugänglich sein. Das den Mitgliedern zugängliche Versammlungsprotokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer weiteren Woche gegen das Protokoll Einspruch zu erheben. Erfolgt ein Einspruch, so ist er als erster Tagesordnungspunkt auf der nächsten MV zu behandeln. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (8) Satzänderungen, welche den Zweck des Vereines, die Zusammensetzung der oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung bedürfen der Zustimmung evangelischen Kirchengemeinde Ronsdorf und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und

dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 12 Bekenntnisbindung der Organe und Mitarbeitenden

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. $\frac{2}{3}$ der Mitglieder müssen evangelisch sein oder einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeiten. Die Vorstandsmitglieder müssen in der Regel evangelisch sein, mindestens aber dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet. Mitarbeitende in leitender Stellung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören oder dem Bekenntnis einer Kirche, die in der ACK mitarbeiten. Gehören Mitarbeitende keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

§ 10 Auflösung des Vereines

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereines bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Ronsdorf, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke innerhalb Wuppertal Ronsdorfs zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinsgründung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Für den Vorstand

1. 
Holger Hantzaridis, 1. Vors.

2. 
Sascha Herweg, Kassenführer